

II- 6492 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR
 WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/135-Parl/88

Wien, 27. Jänner 1989

Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Mag. Leopold GRATZ

3042/AB

Parlament
 1017 Wien

1989 -01- 3 1

zu 3180 IJ

Die schriftl. parl. Anfrage Nr. 3180/J-NR/88, betreffend Rüge
 des Wissenschaftsministers durch den Verfassungsgerichtshof,
 die die Abg. Dr. Cap und Genossen am 23. Dezember 1988 an
 mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Der Vorwurf, der Bundesminister für Wissenschaft und For-
 schung habe den Einspruch gegen die Wahl "mehr als ein Jahr
 lang unerledigt liegen lassen", ist völlig unberechtigt, da
 der Einspruch des VSSTÖ dem Bundesminister für Wissenschaft
 und Forschung von der Wahlkommission bei der Österreichischen
 Hochschülerschaft (also einem Organ der Österreichischen
 Hochschülerschaft) erst im März 1988 (also ca. 9 Monate nach
 der Einsprucherhebung) übermittelt wurde.

ad 2)

Der erfolgte Einspruch wurde mir erst mit dessen Vorlage
 durch die Wahlkommission bei der Österreichischen Hoch-
 schülerschaft im März 1988 bekannt. Eine Überprüfung des
 Wahlwerbematerials der Studentengruppe "Grüne - Die Grünen
 Österreichs" ergab, daß aus keiner Formulierung auf irgend
 einen Akt der Wiederbetätigung im Sinn des § 3 des Verbots-
 gesetzes geschlossen werden konnte.

- 2 -

Da nur ein der Wahlbehörde evidenter oder mit ihren Mitteln innerhalb des eng begrenzten zeitlichen Rahmens offenzulegender liquider - Verstoß gegen § 3 des Verbots gesetzes begangen durch Einbringen des Wahlvorschlages selbst (wenn gleich unter Heranziehung der begleitenden Wahlwerbung), schon im Wahlverfahren aufgegriffen werden kann - und muß, und ein solcher evidenter Verstoß nach Ansicht des Bundes ministeriums für Wissenschaft und Forschung nicht vorgelegen war, wurde der Einspruch des VSStÖ abgewiesen.

ad 3)

Die Behauptung, daß die Gegenschrift und die Akten nicht fristgerecht vorgelegt wurden, ist unberechtigt. Auf der Aufforderung zur Erstattung einer Gegenschrift fehlt nämlich entgegen der sonstigen Übung des VfGH - die Angabe einer Frist, innerhalb derer die Gegenschrift einzubringen ist (siehe Beilage).

§ 83 Abs. 1 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 enthält lediglich folgende Bestimmung: "Eine Ausfertigung der Beschwerde samt Beilagen ist der Behörde, von der der angefochtene Bescheid herröhrt oder der der in Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gesetzte Verwaltungsakt zuzurechnen ist, mit der Mitteilung zuzustellen, daß es ihr freisteht, innerhalb einer Frist, die mindestens drei Wochen zu betragen hat, eine Gegenschrift zu erstatten."

Die Setzung einer 8-Wochenfrist war daher weder aus dem Gesetz, noch aus der zugestellten Aufforderung zur Erstattung einer Gegenschrift ersichtlich.

ad 4)

Nein.

ad 5)

Grundsätzlich wird festgestellt, daß die Wahlkommission bei der Österreichischen Hochschülerschaft gemäß § 4 Abs. 1

- 3 -

lit. b des Hochschülerschaftsgesetzes ein Organ der Österreichischen Hochschülerschaft ist. Dieses Organ hat im selbständigen Wirkungsbereich der ÖH die Wahlen durchzuführen und ist daher in diesem Bereich nicht an die Weisungen des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung gebunden. Gemäß § 1 Abs. 2 der Hochschülerschafts-Wahlordnung haben alle Mitglieder der Wahlkommission vor Antritt ihres Amtes das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten abzulegen.

Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann daher bei der Wahlkommission nur anregen, in Zukunft bei der Prüfung der Wahlvorschläge ein umfangreicheres Ermittlungsverfahren durchzuführen und an die Wahlkommission appellieren, allfällige Einsprüche gegen die Hochschülerschaftswahlen unverzüglich dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vorzulegen.

Im Falle der Einsprucherhebung gegen einen Bescheid der Wahlkommission wird auch der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ein weitergehendes Ermittlungsverfahren durchführen.

Der Bundesminister:

Beilage



Verfassungsgerichtshof
Judenplatz 11, 1010 Wien
B 1385/88-2

An den

Bundesminister für Wissenschaft
und Forschung
zu Zl. 62 231/1-15/88
Minoritenplatz 5
1014 Wien

11. AUG. 1988	
Zahl	4127
Blg.	1

In der Anlage wird eine auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde der Wahlwerbenden Gruppe "Verband Sozialistischer Student/inn/en Österreichs" (VSStÖ), vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Gabriel Lansky, Taborstraße 10/2, 1020 Wien, gegen den Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 13. Juni 1988, Zl. 62 231/1-15/88,

gemäß § 03 Abs. 1 VerfGG 1953 mit dem Ersuchen an die belangte Behörde übermittelt, dem Verfassungsgerichtshof innerhalb von Wochen die Verwaltungsakten aller beteiligten Instanzen (vollständig, geordnet und im Original) vorzulegen und mitzuteilen, ob und gegebenenfalls welche Akten oder Aktentexte von der sonst den Beteiligten zustehenden Einsicht auszuschließen sind.

Innerhalb derselben Frist steht es der belangten Behörde ~~xxxxxxxxxxxx~~ ~~xxxxxxxxxxxx~~ ~~xxxxxxxxxxxx~~ ~~xxxxxxxxxxxx~~ ~~xxxxxxxxxxxx~~ ~~xxxxxxxxxxxx~~ ~~xxxxxxxxxxxx~~ ~~xxxxxxxxxxxx~~ frei, eine Gegenbeschwerde zu erstatten. Außer den Verwaltungsakten sind alle Schriftsätze bzw. Beilagen in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

Auf die nach § 20 Abs. 2 VerfGG 1953 eintretenden Säumnisfolgen wird hingewiesen.

Wien, am 9. August 1988
Vom Verfassungsgerichtshof:
Dr. F e s s l e r

für die Richtigkeit
der Ausfertigung